



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Weiherhof Energieerzeugungs GmbH, Dürrheimer Straße 81, 78166 Donaueschingen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Biogasanlage erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I.

1.1. Der Weiherhof Energieerzeugungs GmbH in 78166 Donaueschingen, Dürrheimer Straße 81, wird hiermit gemäß §§ 4, 6, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) und den Ziffern 8.6.3.2, 1.2.2.2 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die
Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Änderungen der auf der Flurstücknummer 5872/1 in 78166 Donaueschingen, Dürrheimer Straße 81, bestehenden Biogasanlage erteilt.

1.2. Die Änderung der Biogasanlage umfasst im Einzelnen:

1.2.1. Die Änderung der Feststoffdosierung TBE 3.1 durch die Errichtung einer Flüssigeintragung mit Rachtentrichterpumpe als Ersatz für den bisher betriebenen Feststoffdosierer.

1.2.2. Den Austausch des Membranfolienspeichers TBE 3.5.1 (Kegelkappe) auf Gärrestlager TBE 3.5 durch einen neuen Membranfolienspeicher als 2/5- Kugelkappe mit den Abmessungen, $d = 18 \text{ m}$, $h = 7,2 \text{ m}$, Gasspeichervolumen $V_{\max} = 1.013 \text{ m}^3$

1.2.3. Die Errichtung des Membranfolienspeichers TBE 3.6.1 auf Gärrestlager TBE 3.6 als ¼-Kugelkappe mit den Abmessungen, $d = 36 \text{ m}$, $h_{\text{ausßen}} = 9 \text{ m}$, Gasspeichervolumen $V_{\max} = 3.888 \text{ m}^3$ (abweichende Errichtung, Ausführung lt. Genehmigungsgenehmigung vom 06.10.2011 mit $h_{\text{ausßen}} = 3,5 \text{ m}$, Gasspeichervolumen $V = 1.980 \text{ m}^3$)

1.2.4. Die Errichtung einer Umwallung TBE 3.9 als Rückhalteeinrichtung für im Havariefall austretendes Gärsubstrat

1.2.5. Die Errichtung eines Aktivkohleabsorbers TBE 3.8 mit Gastrocknung (Gaskühler) für die Aufbereitung von Rohgas durch Abscheidung von Kondensat und Schwefelwasserstoff mit einer Durchsatzkapazität von $750 \text{ m}^3/\text{h}$ Rohgas

1.2.6. Die Errichtung eines BHKW- Containermoduls TBE 4.7 mit einem Gasmotor für die Verstromung von Biogas mit einer FWL von 1.748 KW

1.2.7. Die Erhöhung der installierten FWL von bisher 4.425 KW auf 6.173 KW

1.2.8. Den Betrieb der Verbrennungsmotoren der Gasverstromung BE 4.0 mit einer installierten FWL von 6.173 KW im Normalbetrieb und für die Erzeugung regelbar bedarfsge-rechter elektrischer Energie nach dem Netzfahrplan des physikalisch vorgelagerten Netz-betreibers.

Hinweis: Die Leistung der Gaserzeugung BE 3.0 verbleibt weiterhin unverändert bei 1.200 KWel aus der Verstromung von Biogas für die Erzeugung von Strom und Wärme im Normalbetrieb und nach dem Netzfahrplan des physikalisch vorgelagerten Netzbetreibers für die Erzeugung von geregelter elektrischer Energie.

1.3. Die Anlage wird in den unter Ziffer 1.9. aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben und ist entsprechend diesen Unterlagen sowie den Festlegungen dieser Entscheidung, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen, zu errichten und zu betreiben.

1.4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

1.5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 58 Landesbau-ordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung für die baulichen Anlagenteile und Anla-genkomponenten der BHKW- Container mit ein (§ 13 BImSchG).

1.6. Diese Entscheidung ergänzt die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 04.10.2007 (Az. 45.02/Ha) sowie des Regie-rungspräsidiums Freiburg vom 06.10.2011 und 10.11.2014 (Az.: 54.2-8983/31-SBK-100). Die vorgenannten Entscheidungen gelten weiter, soweit sie bzw. deren Nebenbestimmun-gen nicht durch diese Entscheidung ersetzt oder abgeändert werden.

1.7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestands-kraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wur-de.

1.8. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr von ■■■■■ € festgesetzt. Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

1.9. Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieser Ent-scheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang.

Antragsordner:

Register 1.0	Antrag -/Beantragung, Erläuterungen Betriebseinstellung, Umwelthaftung
Register 1.1	Antragsformulare BW, techn. Daten
Register 2.0	Störfallrechtliche Belange, Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV
Register 3.0	Standortbezogenes Kartenwerk, Luftbildaufnahme, Raumbezug
Register 4.0	Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Lageplan Betriebseinheiten
Register 4.1	Datenblätter, Stoff-/ und Sicherheitsdatenblätter, Datenblätter Membran- folienspeicher

Register 5.0	Emissionen, Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Lärmimmissionen
Register 6.0	Schutz von Wasser und Grundwasser, Umwallung, Havariekonzept
Register 7.0	Anlagensicherheit, Arbeitsschutz
Register 8.0	Bauantrag, Bauvorlagen

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 2 Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann von Montag, den 21.02.2022, bis einschließlich Montag, den 07.03.2022 (Auslegungsfrist), auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/> unter der Rubrik Immissionsschutzrechtliche Verfahren abgerufen werden. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird die Auslegung der Antragsunterlagen ersetzt (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Zusätzlich können die Unterlagen während der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 0761/208-2149 oder 0761/208-2121 oder per E-Mail unter referat54.2@rpf.bwl.de eingesehen werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg i. Br., den 18.02.2022

Regierungspräsidium Freiburg